

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von Saisonarbeitskräften im Landkreis Dingolfing-Landau**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Dingolfing-Landau erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 27 Abs.1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von Saisonarbeitskräften im Landkreis Dingolfing-Landau vom 01.02.2021 wird wie folgt geändert:
 - 1.1. In Ziffer 7 der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „14.02.2021“ durch die Angabe „07.03.2021“ ersetzt.
 - 1.2. Die Ziffern 1 ,2,3,4,5 und 6 gelten unverändert weiter.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 15.02.2021 in Kraft.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung , der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege , der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (AV Testnachweis von Einreisenden) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, ZiNR.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Zur Begründung wird vollumfänglich auf die Begründungen der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von Saisonarbeitskräften im Landkreis Dingolfing-Landau vom 01.02.2021 Bezug genommen.

Neben der aktuellen Inzidenzrate und der Beschlüsse des Kabinetts wurde bei der Entscheidung der Verlängerung der Allgemeinverfügung auch berücksichtigt, dass die im Landkreis nachgewiesenen Fälle mit Virusmutation stetig ansteigen. Unter den nachgewiesenen Fällen mit Virusmutation (B 1.1.7) waren auch neuankommende Saisonarbeitskräfte aus Rumänien.

Vor diesem Hintergrund ist die Verlängerung der Maßnahmen bis zum 07.03.2021 verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens muss sichergestellt werden, dass keine neuen Infektionsherde entstehen und der Eintrag von Virusmutationen verhindert wird.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 07.03.2021 befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei

dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Maßnahme ist auch dann zu vollziehen, wenn Klage eingelegt wird. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Fischer, RDin